

**Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalens
Fachreferat 104
40190 Düsseldorf**

-per E-Mail-

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Hannover, 31.05.2016

Überprüfung der Erforderlichkeit des Ausgleichsverfahrens zum 1. Juli 2016, §17 Abs. 1 AltPflAusglVO

Sehr geehrter Herr Watzlawik,

vielen Dank für die Beteiligung des DBfK Nordwest e.V. am Bewertungsverfahren des Ausgleichsverfahrens nach §17 Abs. 1 AltPflAusglVO. Wir erlauben uns, an dieser Stelle auch auf frühere Stellungnahmen des DBfK Nordwest e.V. dazu hinzuweisen¹. Da der DBfK Nordwest e.V. sowohl beruflich Pflegende aus allen pflegerischen Handlungsfeldern als auch die Inhaber ambulanter Pflegedienste vertritt, stellt diese Stellungnahme eine zusammenfassende Positionierung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der beruflichen Pflege dar.

Die verstärkte Investition in die Ausbildung durch die Einführung der Umlage und die Schulgeldfreiheit sind positiv hervorzuheben. Dabei darf aber die Qualität der theoretischen und praktischen Ausbildung nicht aus dem Blick verloren werden. Der Erfolg in der Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen in Nordrhein-Westfalen ist in der Quantität sicherlich nicht von der Hand zu weisen, lässt sich in der Qualität der Versorgung aber nicht darstellen und ist aus unserer Sicht zunächst einmal vor dem Hintergrund fehlender Qualitätsstandards für die Ausbildung zu interpretieren. Eine wirkliche Erfolgsbewertung der Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungskapazität ist erst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Quoten von Ausbildungsabbrechern, Berufsaussteigern und den tatsächlich erlangten Ausbildungsabschlüssen möglich.

Um die Pflege älterer Menschen auf qualitativ hohem Niveau zu sichern, muss eine Erhöhung der Ausbildungszahlen konsequenterweise mit qualitätssichernden Maßnahmen und Regelungen einhergehen. Dazu gehören verbindliche Qualitätsstandards für die theoretische und praktische Ausbildung, eine auskömmliche Finanzierung der Schulplätze sowie eine gesicherte Finanzierung und eine verbindliche Umsetzung der Praxisanleitung. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammenführung der Pflegeausbildungen sind die Anforderungen an die Altenpflegeausbildung auf die der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung anzuheben bzw. weiter zu stärken. Gleiche Finanzierungs-

¹ Die Stellungnahmen sind unter <https://www.dbfk.de/de/ueber-uns/region-nordwest/index.php> auf der Homepage des DBfK Nordwest abzurufen.

grundlagen, wie es der Entwurf zum Pflegeberufsgesetz vorsieht, sollten hierfür einen Rahmen schaffen.

Im Detail empfehlen wir folgende Maßnahmen:

1. Für Lehrende an Altenpflegeschulen die Berufszulassung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflIG in Verbindung mit § 2 KrPflIG oder § 1 AltPflIG in Verbindung mit § 2 AltPflIG sowie einen akademischen Abschluss auf Masterniveau (oder vergleichbar) mit pädagogischer und fachlicher Spezialisierung, vorzugsweise Lehramt an berufsbildenden Schulen der Fachrichtung Gesundheit und Pflege als Qualifikationsanforderung.
2. Eine Lehrer-Schüler-Relation von 1:15.
3. Eine Schulkostenpauschale von mindestens 360 Euro pro Monat pro besetztem Ausbildungsplatz, um kostendeckend zu arbeiten.
4. Eine gesicherte und überprüfte Finanzierung der Praxisanleitung, eine verbindliche Freistellung von Praxisanleitern im angemessenen Rahmen, ein festgelegter Umfang praktischer Anleitung von mindestens 10 % der praktischen Ausbildung und eine an diesem Anspruch festgemachte Anzahl qualifizierter Praxisanleiter.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zur Kompensation des Fachpersonalmangels dienen. Im Ergebnis eines Vergleichs der Ausbildungsrepute von ver.di 2012 und 2015 ist der Anteil der Schüler/innen, die sich nicht gut für die praktische Prüfung und die Anforderungen des Berufsbildes bzw. für die spätere Berufstätigkeit vorbereitet fühlen, angestiegen. 42,6 Prozent der Befragten fühlen sich ihrer Angabe zufolge nicht oder nicht gut angeleitet. 2012 waren es noch 35,3 Prozent. Nicht nur der Anteil derer, die sich durch das Arbeiten unter Zeitdruck stark belastet fühlen, ist gravierend (63,7 Prozent), sondern vor allem, dass sich diese Quote im Vergleich zu 2012 um fünf Prozentpunkte erhöht hat (vgl. ver.di Ausbildungsreport Pflegeberufe 2015). Laut den Berufsgesetzen muss die praktische Tätigkeit der Versorgung von Patienten/innen und Pflegebedürftigen durch Schüler/innen in erster Linie dem Ausbildungszweck dienen. Eine Anrechnung von Schüler/innen auf dem Stellenplan und somit auch die Berechnung des Wertschöpfungsanteils lehnen wir deshalb strikt ab. Stattdessen sollte mehr Gewicht auf Bildungsprozesse gelegt werden.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Positionen des DBfK Nordwest hinsichtlich der AltPflAusglVO gehen wir nachfolgend auf die von Ihnen gestellten Fragen ein:

Hat sich die Umlage bewährt, um den Wettbewerbsnachteil ausbildender Pflegeeinrichtungen und ambulanter Dienste zu beseitigen?

Durch die Umlage konnte der Wettbewerbsnachteil für ambulante Pflegedienste in Teilen ausgeglichen werden.

Wie wichtig ist aus Ihrer Sicht das in der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) festgelegte Ziel einer vollständigen Erstattung der Ausbildungsvergütung über das Umlageverfahren? Stellt eine nur teilweise Erstattung (ggfs. sogar unterschiedlich in den Sektoren ambulant/stationär) einen ausreichenden Anreiz für die ambulanten Dienste und Pflegeeinrichtungen dar, Altenpflegeschülerinnen und -schüler auszubilden? Wie würde sich eine dauerhafte Reduzierung der Erstattung der Ausbildungsvergütung auswirken (z. B. grundsätzliche Reduzierung der Erstattung auf nur noch 70% aller erstattungsfähigen Vergütungszahlungen für die Auszubildenden)?

Insbesondere im Bereich der ambulanten Dienste ist die nahezu 100%-Erstattung das wichtigste Instrument des Umlageverfahrens. Aufgrund der in der ambulanten Pflege besonderen Ausbildungs- und Anleitungssituation (1:1) besteht ein direkter Zusammenhang

zwischen der 100%-Erstattung und der Ausbildungsbereitschaft der Dienste. Sollte die Erstattung der Ausbildungsvergütung reduziert werden hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft in der ambulanten Pflege.

Befürworten Sie die Beibehaltung des Umlageverfahrens in der derzeitigen Ausgestaltung?

Wir befürworten die Beibehaltung des Umlageverfahrens, sehen hier jedoch für die Zukunft eine politische Initiative zur Etablierung einer einheitlichen Tarifvergütung für alle Ausbildungsbetriebe bzw. Altenpflegeschülerinnen und -schüler in NRW als zwingend notwendig an. Neben der grundsätzlich positiven Wirkung einer gerechten Entlohnung würde dies einen Beitrag zur Entbürokratisierung im Bereich der Erstattung der Ausbildungsvergütungen leisten und somit eine Reduzierung der derzeit üblichen Nachweispflichten ermöglichen.

Wie würde sich eine Aussetzung des Umlageverfahrens ab 2017 auf die Ausbildungsbereitschaft auswirken?

Eine Aussetzung des Umlageverfahrens ab 2017 führt zu einem unmittelbaren Rückgang der Ausbildungsbereitschaft. Zu vermuten ist dann eine Ausbildungskapazität auf dem Niveau vor Einführung der Umlage.

Gibt es aus Ihrer Sicht geeignetere und andere geeignete Maßnahmen als das Umlageverfahren, die ebenso wirksam den Wettbewerbsnachteil ausbildender Einrichtungen beseitigen und die Ausbildungsbereitschaft der ambulanten Dienste und Pflegeeinrichtungen erhöhen?

Eine direkte Refinanzierung der Ausbildung über das SGB XI (bzw. SGB V), wie es auch im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung etabliert ist. Eine brancheneinheitliche Tarifvergütung, wie oben bereits erwähnt, wäre eine geeignete Maßnahme, um Wettbewerbsnachteile zu egalisieren. Ergänzend zu diesen Maßnahmen wäre z.B. auch eine direkte Förderung der Auszubildenden vorstellbar, auch, um im branchenübergreifenden Wettbewerb gegen andere Wirtschaftszweige bestehen zu können. Dabei kann es sich z.B. um eine Unterstützung beim Erwerb einer Fahrerlaubnis handeln.

Abschließend möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) unterstützen. Wir halten diese jedoch weder in ihrer aktuellen Ausgestaltung noch als alleinig ausreichend zur Sicherstellung einer personenzentrierten Pflege im Land Nordrhein-Westfalen. Vor dem Hintergrund der geringen Attraktivität des Berufs Pflege für junge Menschen, ungenügender Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende, gesellschaftlicher Veränderungen und des zunehmenden pflegewissenschaftlichen *Body of Knowledge* halten wir die Etablierung einer Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen sowie die Umsetzung einer generalistischen Pflegeausbildung (Pflegeberufegesetz) für elementar notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dichter
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

 

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Bertram Grabert-Naß
Referent für Unternehmerinnen und
Unternehmer